

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Markersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf hat am 28. November 2013 auf Grund von

1. § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158)
2. §§ 1 bis 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 15. Februar 1996 (GVBl. S. 84) letzte Änderung 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 3)
3. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454)
4. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2010

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- Gemeinde- und Ortschaftsräte
- stellvertretende Bürgermeister und Ortsvorsteher
- berufene, beratende Mitglieder in Ausschüssen
- berufene Beiräte
- Friedensrichter und dessen Stellvertreter
- berufene Wahlhelfer
- Gemeindeführer und seine Stellvertreter
- Ortswehrleiter und sein Stellvertreter
- Gerätewarte und Jugendwarte der einzelnen Ortswehren
- sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Gemeinderat berufene Gemeindeglieder

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden	7,50 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	11,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	18,00 €

(3) Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Entschädigung nach § 2, sondern eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstausschlag, der Zeitaufwand, der Arbeitsausfall sowie das Haftungsrisiko abgegolten (§ 21 Abs. 3 SächsGemO). Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, wird diese Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt
 - bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,50 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 18,00 €
 - bei Ortschaftsräten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 3,50 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,50 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (4) Der/Die ehrenamtliche/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 3 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung entsprechend § 2.
- (6) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten, entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde. Neben dieser Aufwandsentschädigung erhalten sie keine Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan oder seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen ihres Vertretungsorgans, seiner Ausschüsse oder Fraktionen.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 und die Aufwandsentschädigung entsprechend dem Absatz 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die Zahlung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 wird für entschädigungspflichtige Sitzungen halbjährlich rückwirkend gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Bedienstete der Freiwilligen Feuerwehr Markersdorf

- (1) Ehrenamtlich Bedienstete der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Entschädigung nach § 2, sondern eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte und der Tageseinsatzgruppenleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung und in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Gesamtsumme gezahlt. Die Aufteilung bzw. Konkretisierung der einzelnen Aufwandsentschädigungen der im Absatz 2 genannten Funktionsträger legt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindefeuerwehrausschusses jährlich fest.
- (4) Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. Sie darf die an die Gemeinde- und Ortswehrleiter zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgabe länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt diese Entschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden monatlich rückwirkend bezahlt.

§ 6 Reisekostenersatz

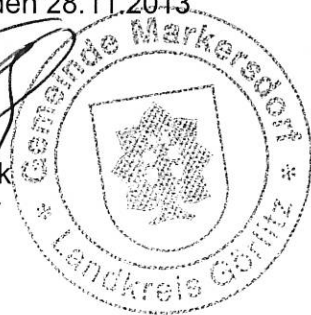
Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16.05.2013 außer Kraft.

Markersdorf, den 28.11.2013


Thomas Knack
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.